

Gebissene Sprayer

Einsatz von Polizeihunden in der Kritik

Wann legitimiert der angerichtete Schaden einen Biss durch den Polizeihund? Nie, finden eine Politikerin und ein Professor.



Naomi Jones
Publiziert heute um 06:00 Uhr

48



Gemäss Berner Reglement werden Schutzhunde beim Verhaften nur bei «gefährlichen Personen» eingesetzt. (Symbolbild)
Foto: Urs Jaudas

Wie gefährlich sind Polizeihunde, und wann dürfen sie auf Menschen losgelassen werden? Das wollte die Grossrätin Christa Ammann (AL) vom Regierungsrat wissen.

Letzten Sommer hatten verschiedene Medien, auch diese Zeitung, über Fälle berichtet, bei denen die Berner Kantonspolizei flüchtende Sprayer mit Hunden gestellt hatte. Bei einem der Gebissenen entzündete sich die Wunde mit einem aggressiven Bakterium aus dem Hundemaul so stark, dass der Mann im Spital zweimal operiert werden musste und beinahe den Arm verlor.

Regierungsrat bleibt vage

Ammann wollte dabei vor allem wissen, ob es verhältnismässig sei, Sprayer wegen Sachbeschädigung mit Polizeihunden zu stoppen und dabei ihre Gesundheit zu riskieren.

Doch genau auf diesen Punkt wollte sich der Regierungsrat in seiner Antwort nicht festlegen. Für den Einsatz eines Diensthundes bei Vermögensdelikten müsse «eine gewisse Schwere» gegeben sein. «Steht einzig ein geringfügiges Vermögensdelikt im Raum, wird der Diensthund nicht als Mittel eingesetzt», schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort.

Ammann befriedigt diese Antwort nicht. «Wie kann ein Polizist einschätzen, ob der durch einen Sprayer verursachten Sachschaden die nötige Schwere hat?», fragt sie. Die Grossrätin findet, dass ein Sachschaden in keinem Fall als Legitimation ausreiche, erhebliche Verletzungen eines Menschen in Kauf zu nehmen.

Auch der Berner Strafrechtsprofessor Jonas Weber ist mit der Antwort des Regierungsrates nicht einverstanden. Er hält den Einsatz von Polizeihunden zum Anhalten von Sprayern grundsätzlich für nicht legitim. Es gehe um eine Verhaftung und nicht um das Verhindern eines Vermögensdelikts und schon gar nicht um Notwehr.

Sprayerei kostet durchschnittlich 1000 Franken

Nun liesse sich allenfalls argumentieren, dass die Polizei den Vermögensschaden durch Sprayereien nur dann verhindern kann, wenn sie den Täter verhaftet und anzeigt. Dann muss dieser nämlich das Entfernen der Graffiti bezahlen.

Sprayereien in der ganzen Schweiz kosten die SBB jährlich rund sechs Millionen Franken, wie ein Sprecher auf Anfrage schreibt. Bei der Berner Kantonspolizei gehen jährlich rund 2500 Anzeigen wegen Sprayereien ein. Ein Schadensfall koste durchschnittlich 1000 Franken, schrieb die Nachrichtenagentur SDA vor vier Jahren.

Polizist muss vor Ort selbst entscheiden

Bei der Polizei muss die Diensthundeführerin jeweils angesichts der angetroffenen Situation entscheiden, ob sie den Hund losschickt, wie die Sprecherin Isabelle Wüthrich schreibt. Die Polizistin muss also selbst entscheiden, ob die «gewisse Schwere» eines Sachschadens gegeben ist.

Laut dem Strafrechtsprofessor Jonas Weber setzt die Polizei Hunde gemäss ihren eigenen Regeln bei Verhaftungen nur gegenüber gefährlichen Personen ein. «Der Einsatz eines Hundes entspricht in solchen Fällen dem Einsatz einer Waffe.»

Die Polizistin muss also die Gefährlichkeit des Gegenübers einschätzen. Flucht ist laut der Polizeisprecherin ein Grund, eine Person als gefährlich einzuschätzen.

Weber sieht das anders. Eine Person sei nur dann gefährlich, wenn von ihr eine Gefahr für andere Personen ausgehe, was bei einem fliehenden Sprayer nicht der Fall sei. «Die blosse Verhaftung eines Sprayers ist meines Erachtens nie Grund genug, um einen Diensthund von der Leine zu lassen», sagt Weber.

Einmal losgeschickt, kann der Hund nicht mehr zurückgerufen werden, bis er die flüchtende Person mit einem Biss gestoppt hat, wie in der Antwort des Regierungsrates zu Ammanns Interpellation steht. Nur wenn der Flüchtende vollkommen bewegungslos verharrt, beisst der Hund nicht, sondern bellt lediglich.



Um die Schutzhunde auszubilden, muss sich ein dick eingepackter Schutzdienstleister beißen lassen.
Foto: Heinz Diener

Hat das Tier den Flüchtenden je nach Befehl in die Wade oder in den Arm gebissen, hält es den Gefangenen fest, bis die Hundeführerin den Befehl gibt, loszulassen.

Strenge Ausbildung für Hunde

Die Ausbildung zum Schutzhund, so die offizielle Bezeichnung, beginnt im Welpenalter und dauert etwa zweieinhalb Jahre. Der Kanton kauft die Welpen bei Züchtern und teilt sie einem Hundeführer oder einer Hundeführerin zu. Diese bilden die kleinen Hunde zusammen mit Ausbildnern der Kantonspolizei selbst aus.

Wenn die Tiere etwa 16 Monate alt sind, machen sie zusammen mit ihrem Menschen eine erste Prüfung. Bis zum Ende der Ausbildung absolvieren Hund und Polizist vier weitere Prüfungen. Bis der Hund acht Jahre alt ist, muss das Mensch-Tier-Team die Hauptprüfung jedes Jahr wiederholen. Zwischen 20 und 30 Prozent der Teams bestehen die Prüfung nicht. In den Jahren 2019 bis 2022 haben 45 Teams die Prüfung bestanden.

Der Diensthund muss auf verbale Befehle reagieren. Während des Tests darf die Hundeführerin das Tier nicht berühren. Sie muss es auf Distanz unter Kontrolle halten. Sofern das Tier während einer Prüfung nicht wie vorgesehen gehorcht, dürfen Hund und Halterin die Prüfung nach drei Monaten wiederholen.

Gehorcht das Tier während eines Einsatzes nicht richtig, wird es vielleicht zum Spürhund weitergebildet oder ausgemustert. In der Regel nehmen die Polizisten und Polizistinnen die Hunde in einem solchen Fall als Privathunde zu sich.